

2. die Namen der mit dem Ehrentitel „Bester Meister der Industriegruppe“ ausgezeichneten Meister;
3. die Namen aller mit dem Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. ausgezeichneten Arbeiter, die den Ehrentitel länger als ein Jahr verteidigten. Ihre Arbeitsmethode ist zu beschreiben;
4. die Namen der Arbeiter und Angestellten, die das Abzeichen „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“ erhielten;
5. die Namen der Brigadiers und Brigademitglieder, die die Auszeichnung „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“, „Brigade der besten Qualität“ oder „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ erhalten haben.

(2) In das Ehrenbuch sind weiter aufzunehmen:

1. Die Namen jener Ingenieure, Abteilungsleiter, Meister und Brigadiers, deren Abteilungen bzw. Meisterbereiche und Brigaden im Verlauf von sechs Monaten die Planaufgaben um ein Bedeutendes übererfüllt haben, wenn sie hohe Qualität in der Produktion aufweisen, den Ausschuß bedeutend senkten, Material einsparten und fortschrittliche Maßnahmen zur Rationalisierung und Verbesserung der Arbeit und der Produktion einführten;
2. die Namen von Konstrukteuren, Technologen und Mechanikern, durch deren Arbeit im Betrieb große Erfolge in der Organisation der Produktion, der Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten erreicht wurden.

§ 62

Das Ehrenbuch ist an einem seiner Bedeutung entsprechenden Ort, für jeden sichtbar, auszulegen.

D. Ehrenurkunden

§ 63

Die Werkleitungen übergeben gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung Ehrenurkunden an Arbeiter, Angestellte und Brigaden, die im Wettbewerb die Ehrentitel „Bester Dreher“, „Bester Traktorist“ u. a. verteidigten und den Ehrentitel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ errangen.

E. Wettbewerbstafeln

§ 64

Die Wettbewerbstafeln müssen enthalten:

- die Planaufgaben,
- die Selbstverpflichtungen der Kollektivs im Wettbewerb sowie
- den Stand der Erfüllung, mindestens nach Menge und Qualität.

§ 65

Für die tägliche Eintragung des Wettbewerbsstandes sind verantwortlich

- für den Betrieb: der Betriebsleiter,
- für die Abteilung: der Abteilungsleiter,
- für den Meisterbereich: der Meister,
- für die Brigade: der Brigadier.

§ 66

Die Wettbewerbstafeln sind für jeden sichtbar anzubringen.

F. Allgemeine Bestimmungen

§ 67

(1) Die Festlegung der Aktivisten der Produktion, der besten Arbeiter ihres Berufes, der Besten des ingenieurtechnischen Personals, der Eintragung in die Ehrenbücher und auf die Ehrentafel, die Zuspache der Wanderfahne an die Siegerabteilung im Wettbewerb sowie von Urkunden und die Vorschläge, wie die Auszeichnung der besten Brigaden vorgenommen wird, erfolgen auf der gemeinsamen Sitzung der Werkleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) Die Verleihung von Ehrentiteln, Urkunden und Abzeichen ist in der Belegschaftsvollversammlung vorzunehmen und zum Anlaß einer Aussprache über die Arbeitsmethoden der Ausgezeichneten zu machen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 68

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBI. S. 715) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen treten mit Verkündung dieser Ordnung außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Verfahrensordnung

zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. November 1953

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgende Verfahrensordnung erlassen:

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

(1) Alle Vorschläge für die Verleihung von Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung sind nur nach gründlicher Diskussion mit den Belegschaften und auf ihren Beschluß hin einzureichen.

(2) Alle Auszeichnungen, die durch den Ministerrat und die Ministerien und Staatssekretariate vorgenommen werden sollen, sind vor der Auszeichnung durch das Kollegium des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats zu beraten.

§ 2

(1) Alle Vorschläge sind eingehend entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu begründen und bis zum vorgeschriebenen Termin bei den genannten Organen einzureichen.